

Autokauf: Überführungskosten konkret ausweisen

OLG Hamm 4 U 137/04

Preisangabe für Autos erfordern auch die konkrete Angabe der Überführungskosten. Der Hinweis „zuzüglich Überführung“ stellt eine unzulässige Werbung dar und verstößt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Zu den Bestandteilen des Endpreises gehöre vielmehr bei Verkaufsangeboten auch die zwangsläufig anfallenden Überführungskosten zum Geschäftshaus des Verkäufers. Eine Werbung, die diese Voraussetzungen nicht beachte, beeinträchtige die Verbraucherinteressen, da der Endpreis nicht berechnet werden könne. Eine anders lautende Entscheidung des LG Essen vom Juli 2004 wurde aufgehoben

Mitgeteilt vom Westfälischen Volksblatt Paderborn am 21. Dezember 2004